


Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	 Regionalverband Ruhr
--	---

Drucksache Nr.: 12/0113-2	17.06.2010
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	21.06.2010	1.3

**Betreff: Entwurf der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz -
Stellungnahme des RVR als Regionalplanungsbehörde**

Beschlussvorschlag

a. Die Verbandsversammlung stimmt der Stellungnahme zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz zu und beauftragt die Verwaltung, das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen über den zustimmenden Beschluss zu informieren.
Sachbearbeiter

b. Die Verbandsversammlung beschließt weiter, die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft RFNP in die Stellungnahme der Verwaltung einzuarbeiten.

Sachbearbeiter	Referat / Referatsleiter	Bereich
Hümbs, Hans-Joachim	Staatliche	Bereich 3 Planung
Akt.zeichen	Regionalplanung	Dr. habil. Thomas
	Bongartz, Michael	Rommelspacher

Beratungs- ergebnis	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss		
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Begründung:

a. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME) hat den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 17.03.2010 aufgefordert, bis zum 14.04.2010 zum Entwurf der Landesregierung zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG) Stellung zu nehmen (s. Anlage).

Da die Frist bereits vor den Verbandsgremiensitzungen im Juni 2010 abließ, hat die Verwaltung die Stellungnahme dann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung beim MWME einzureichen.

Gemäß dieser Vereinbarung hat die Verwaltung mit Schreiben vom 14.04.2010 und 22.04.2010 die Stellungnahme an das MWME übersandt (s. Anlagen).

b. Der RVR hat in seiner Stellungnahmen zum Entwurf zur Durchführungsverordnung zum LPIG u.a. vorgeschlagen, in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässigen die „wohnverträglichen“ gewerblichen Nutzungen an der Definition der Baunutzungsverordnung zu orientieren und dementsprechend auf "nicht störendes Gewerbe" im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu beschränken. Damit würde durchgängig eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsspielraums von der Regionalplanung bis zur Bauleitplanung für in ASB zulässige gewerbliche Nutzungen geschaffen.

Die Planungsgemeinschaft der RFNP-Städte befürchtet, dass mit dieser Formulierung, die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Ruhrgebiet in drastischer Weise eingeschränkt würden. Die für diese Region typischen Gemengelagen (Neben- und Miteinander von Wohnen und Arbeiten) würden durch diese Forderung aus Sicht der Planungsgemeinschaft nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Die Planungsgemeinschaft hält es für zwingend notwendig, an der Formulierung „wohnverträglich“, wie sie jetzt in dem Verordnungsentwurf des Landes steht, festzuhalten und die Passage "nicht störendes Gewerbe im Sinne der BauNVO" in der Stellungnahme des RVR zu streichen.